Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3637.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852., betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni c. will Ich die auf Grundlage der Beschlüsse der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin in der General-Versammlung vom 12. und 13. Januar c. erfolgten Abänderungen ihrer durch Meine Order vom 31. Oktober 1845. bestätigten Statuten hierdurch genehmigen und das danach revidirte, mit den übrigen Anlagen beigehend zurückerfolgende Statut unter dem Vorbehalte hierdurch bestätigen: „daß der Regierung die Befugniß zusteht, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Kommissarius zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts zu ernennen, durch denselben die General-Versammlungen, die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Kassenbeständen der Gesellschaft jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen."

Sanssouci, den 21. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1852.

Revidirtes Statut
der
Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Firma:

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft,

ist eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, die den Zweck hat, gegen Prämien und unter gewissen, in den darüber auszugebenden Urkunden enthaltenen Bedingungen Versicherungen gegen

Feuergefahr,
Seegefahr und
Stromgefahr

zu übernehmen. Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten wie angegeben firmiren und sich des Siegels, welches die obige Firma führt, bedienen.

§. 2.

Das Domizil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königliche Kreisgericht daselbst. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

§. 3.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von

Drei Millionen Thalern Preuß. Kurant,

in 7500 Aktien, jede zu 400 Rthlrn., wovon vorläufig 5250 Stück ausgegeben und wegen der übrigen 2250 Stück der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten bleibt, ob und zu welchem Kurse diese zu veräußern sind.

Auf jede dieser Aktien werden 25 Prozent baar eingeschossen, über den Rest unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Firma, nach dem diesem Statut angehängten Formular, ausgestellt. Für den Betrag dieser Wechsel ist jeder Aktionair wechselmäßig verhaftet, auch wenn er sonst nicht wechselfähig wäre. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Aktionair seines Rechtes auf die Aktie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Aktie von der Direktion durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkauft und der frühere Aktionair ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Aktie verweigert, so

so wird solche von der Direktion für mortifizirt erklärt und an deren Stelle eine neue Aktie in Kurs gesetzt.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre vom 31. Oktober 1845. an festgesetzt; im Laufe dieser 50 Jahre oder einer etwaigen Prolongation kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schlußrechnung der Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre, und in diesem Falle in einer besondern, mit Angabe des Zweckes zusammen berufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären.

§. 5.

Die Aktien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verpfändet werden. Im Falle eines Arrestschlages oder einer Exekution steht der Direktion das Recht zu, die Aktien durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Der Erlös muß dann zur richterlichen Gewahrsam abgeliefert werden.

§. 6.

Der Verkauf der Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt und ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben, zu.

Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Aktionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionairs angenommen.

§. 7.

Die Aktien werden nach dem dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen. In diesem Aktienbuche werden auch die mit Genehmigung des Verwaltungsrathes vorgenommenen Veräußerungen, die Verpfändung oder Beschlagnahme (conf. §§. 5. und 6.) einzelner Aktien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und Wechseln trägt jeder Aktionair.

Zweiter Abschnitt.

§. 8.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder

Durch Einzahlung des nach §. 3. bestimmten Einschusses, durch Ausstellung der Wechsel und durch Annahme der letztern Seitens des Verwaltungsrathes wird Jemand Aktionair der Gesellschaft und erlangt dadurch ein Recht auf vier Prozent Zinsen seines baaren statutenmäßigen Einschusses, soweit der

der nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse sich ergebende Ueberschuß die Mittel dazu gewährt, sowie auf die zu vertheilenden Dividenden, und erhält außerdem ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft nach Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

§. 9.

Von dem jährlichen reinen Gewinne der Gesellschaft werden zunächst die Zinsen des baaren Einschusses bezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß wird zur Hälfte als Dividende vertheilt, zur andern Hälfte aber dem Reservefonds zugeschrieben, bis dieser die Summe von 300,000 Rthlrn. erreicht hat. Ist diese Summe erfüllt, so wird der ganze Gewinn jährlich an die Aktionaire als Dividende vertheilt. Im Fall der Reservefonds von 300,000 Rthlrn. zur Deckung von Schäden angegriffen werden muß, erfolgt seine Ergänzung bis zu dieser Höhe in derselben Weise wie vorbestimmt. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu.

Neue Einschüsse können nicht eher von den Aktionairen verlangt werden, als bis der Reservefonds absorbirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schadenansprüche verloren gegangen ist.

§. 10.

Die Auszahlung der Zinsen und der Dividende erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin oder auch in mehreren anderen großen Städten, wenn der Verwaltungsrath es für zweckmäßig halten sollte, durch die nach §. 29. dieses Statuts öffentlich zu benennenden Agenten oder Banquiers. Den Aktien werden Dividendenkupons beigegeben.

Den Produzenten dieser Dividendenkupons sind die Direktion oder die an andern Plätzen dazu ernannten Häuser als zum Empfang der Zinsen und Dividenden für legitimirt anzusehen berechtigt, aber nicht verpflichtet; werden diese innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so sind sie ungültig und ihre Beträge wachsen der Einnahme zu.

§. 11.

In den Aktien ist auf das Statut verwiesen und kann sich deshalb kein Aktionair mit Unwissenheit des Inhaltes entschuldigen. Jedem Aktionair wird ein Exemplar des Statuts auf sein Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

§. 12.

Sobald ein Aktionair fallit wird — und für fallit ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder dem kaufmännische Kuratoren bestellt sind, oder gegen den Wechsel-Exekution vollstreckt ist, oder der auf ein Moratorium provozirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf und die Masse hat kein Recht, sie fortzusetzen. Der Fallit, die Konkursmasse oder ihre Kuratoren sind vielmehr verpflichtet, innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungsunfähigkeit erklärt ist, auf vorangegangene Aufforderung des Verwaltungsrathes den von demselben nach Maaßgabe des §. 6. dieses Sta-

Statuts genehmigten Verkauf der Aktien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien des Falliten nach Maaßgabe des §. 5. verkaufen und den Erlös zur richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen. Wird die Einlieferung der Aktien verweigert, so ist die Direktion befugt, dieselben nebst dazu gehörigen Dividendenkupons für null und nichtig zu erklären. Es wird dann an deren Stelle eine neue Aktie ausgefertigt und in Kurs gesetzt.

Die Annullirung der Aktien wird durch einmalige Insertion in die §. 29. benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 13.

Verstirbt ein Aktionair mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrathes als Aktionaire nicht anzunehmen sind, so steht es der Direktion frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, qualifizirte Käufer nachweisen, den Verkauf der Aktien durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend zu bewirken. Der Erlös wird dann, nach Abzug aller der Gesellschaft an den Verstorbenen zustehenden Forderungen, an die Erben abgeliefert.

Wegen Annullirung der Aktien, wenn die Erben die Auslieferung derselben weigern sollten, gilt dasselbe, was im §. 12. bei eintretender Insolvenz eines Aktionairs bestimmt ist.

§. 14.

Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Aktionair hat, so steht ihr das Retentions- und Kompensationsrecht nicht bloß an den Zinsen und Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Aktien zu.

Dritter Abschnitt.

§. 15.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Angelegenheiten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft werden durch zwei Direktoren unter Kontrolle eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes, welchem letzteren nach näherer Bestimmung des §. 22. drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

A. Von der Direktion.

§. 16.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungsrathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Zur Anstellung von Agenten ist die Direktion berechtigt.

§. 17.

Der ganze Geschäftsbetrieb wird büreaumäßig geleitet. Ueber eine jede einzelne Versicherungsbranche müssen besondere Bücher geführt, einer jeden auch ein besonderes Konto auf dem Hauptbuch angewiesen werden.

Die

Die Direktoren sind sich in allen ihren Funktionen bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen substituirt.

§. 18.

Ueber die Geschäftsverwaltung wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion ertheilt, von der die Direktion unter keinen Umständen abweichen darf, und für deren Befolgung sie verantwortlich ist.

§. 19.

Die Direktoren, welche jederzeit Aktionaire der Gesellschaft sein müssen, werden von dieser, nach den deshalb von dem Verwaltungsrathe zu machenden Vorschlägen, auf bestimmte Jahre, welche jedoch den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten dürfen, und mit dem Vorbehalt ernannt, daß ihnen auch während der Dauer des mit ihnen geschlossenen Kontrakts gekündigt werden kann, wenn sie den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die Mehrheit der Stimmen einer Generalversammlung für die Entlassung sentirt. Die Direktoren dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen.

Die Legitimation der Direktoren wird auf gleiche Weise, wie (nach §. 32.) die des Verwaltungsrathes, durch Ausfertigung des notariellen Protokolls über ihre Ernennung geführt.

§. 20.

Das Gehalt der Direktoren und der anderen Offizianten bestimmt der Verwaltungsrath. Ueber die Anstellung, die Entlassung und die Remuneration der letzteren entscheiden der Verwaltungsrath und die Direktion mit gleicher Stimmberechtigung.

Den Direktoren darf vom Verwaltungsrathe eine, zwei Prozent des jährlichen Reinertrages übersteigende, Tantieme für Jeden nicht bewilligt werden.

§. 21.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte, auf ländliche Grundstücke innerhalb zwei Drittel ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, auf Waaren nach den Grundsätzen der Königlichen Bank, auf Getreide bis zum halben Werthe, durch Diskontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preußischen Staats- und anderen guten Papieren.

B. Vom Verwaltungsrathe.

§. 22.

Der Verwaltungsrath ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Direktion, und seinen Anordnungen muß dieselbe unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, außerordentliche Sessionen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes aus-

ausgeschrieben. Diesen Versammlungen wohnt die Direktion bei, hat aber nur eine berathende Stimme.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt, bei Gleichheit der Aktien entscheidet das Loos. Wählbar sind nur Aktionaire, die in Stettin wohnen. Sie müssen sich während ihrer Amtsdauer im Besitz von mindestens zehn Aktien befinden.

Kein Aktionair ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrath oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der General-Versammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungsrathes zugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsrathes treten. Erst wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter ein und werden zu den Berathungen zugezogen. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe muß jedesmal ein Verwaltungsrath führen. In den Sessionen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen anwesenden Verwaltungsräthen und der Direktion unterschrieben werden muß. Diese Protokolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt und geben vollen Beweis für und gegen den Verwaltungsrath.

§. 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe der Direktion zur Seite stehen und sie in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertreten. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Kasse und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal und nehmen darüber ein Protokoll auf, in welches der Bestand der Kasse und des Portefeuille genau aufgenommen werden muß.

§. 24.

Der Verwaltungsrath, welcher die Leitung und Behandlung des ganzen Geschäfts Seitens der Direktion fortwährend im Auge behält, und insbesondere verpflichtet ist, darauf zu wachen, daß bei den Versicherungen das Maximum nicht überschritten werde, veranlaßt jährlich mindestens eine außerordentliche Revision der Kasse und des Tresors, über deren Befund ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden muß.

§. 25.

Die Aktien werden vom Verwaltungsrathe und der Direktion ausgefertigt und ausgegeben.

 §. 26.

§. 26.

Die Verwaltungsräthe werden auf fünf Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer von ihnen nach der Anciennetät aus, der Ausgeschiedene ist wieder wählbar. Die Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt, sind jedoch bei ihrem Ausscheiden gleichfalls wieder wählbar.

Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Verwaltungsrath aus, so rückt der Stellvertreter, der bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, ein.

Sind die sämmtlichen Stellvertreter an die Stelle ausgeschiedener Verwaltungsräthe eingerückt, so wird Behufs der Wahl der neuen Stellvertreter eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen.

§. 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes erhält von dem sich nach dem jedesmaligen Jahresabschluß herausstellenden Gewinne des Geschäftes Ein Prozent als Remuneration bis zu einem Maximum von 300 Rthlrn. Beträgt jedoch der Reservefonds 300,000 Rthlr., so wird das Maximum auf 500 Rthlr. bestimmt.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes soll außer obiger Remuneration noch ein besonders feststehendes Präzipuum von 200 Rthlrn. jährlich gewährt werden.

§. 28.

Das Amt eines Verwaltungsrathes hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz, oder wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens mit einer Kriminalstrafe belegt worden ist.

Legt ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

C. Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Laufe des Monats April statt. Die Einberufung zu derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath und wird durch die Stettiner Zeitungen und den Preußischen Staatsanzeiger zwei Mal, das erste Mal wenigstens vier Wochen vor dem Termin, bekannt gemacht.

Die Aktionaire erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindlich insinuirte und schriftliche an, ohne den Verwaltungsrath in Beziehung auf weitere Bekanntmachungen zu beschränken.

In

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäftes, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Aktionair auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet. Den Aktionairen steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen, der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben. Diese Revisoren berichten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres, worauf diese die Decharge ertheilt, falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes nichts zu erinnern ist. Sobald der Verwaltungsrath auf diese Weise dechargirt worden, so ist er gegen fernere Ansprüche, die an ihn aus der Periode, für die er die Decharge empfangen, gemacht werden möchten, gesichert. Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst die Direktion.

§. 30.

Die Aktionaire als solche haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut §. 29. dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

§. 31.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionairen, die im Besitz von mindestens Einhundert Stimmen sind.

Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald nach Maaßgabe des §. 9. neue Einschüsse gefordert werden.

Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Dem Antrage der Aktionaire auf Konvokation zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungsrath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 32.

Ein dazu von dem Verwaltungsrathe berufener Notar führt in den General-Versammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 33.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter. Er leitet das Skrutinium, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Gestimmt wird nach Stimmzetteln.

Wer 1 bis 10 Aktien besitzt, hat 1 Stimme,
= 11 = 20 = = = 2 Stimmen,
= 21 = 30 = = = 3 =
= 31 = 40 = = = 4 =
= 41 = 50 = und darüber
besitzt, hat 5 =

Kein Aktionair darf mehr als sechszig Aktien besitzen.

Die Vertretung ist nur durch Aktionaire zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als funfzehn Stimmen repräsentiren. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens Einhundert Stimmen darin vertreten sind.

§. 34.

Frauen, bevormundete und moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute, können in den General-Versammlungen nur durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt werden, wenn die letzteren auch nicht Aktionaire sind.

§. 35.

Wer in den General-Versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen.

§. 36.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Staats veranlaßt werden.

Vierter Abschnitt.

§. 37.

Verhältnisse der Gesellschaft zu den Versicherten.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht am Wohnorte der Direktion oder desjenigen General- resp. Haupt-Agenten, durch den die Versicherung geschlossen wurde, wenn nicht in der Versicherungs-Urkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht die Direktion sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Ver-

Versicherten vereinigt. Jedes Urtel muß auf den Grundsätzen der die Versicherung betreffenden Urkunde und deren Bedingungen basirt sein.

§. 38.

Die Prämie muß bei Schließung der Assekuranz bezahlt werden, und ehe sie bezahlt ist, tritt der Versicherungs-Vertrag nicht ins Leben.

Werden die Prämien in einzelnen Fällen kreditirt, so ist dies Sache der Vereinigung zwischen der Direktion und dem Versicherten, wobei der Ersteren jedoch das Recht verbleibt, gestundete Prämien mit etwanigen Schadenforderungen des Versicherten ohne Zinsen-Vergütigung zu kompensiren. Dem Versicherten steht dagegen in keinem Falle dies Kompensations-Recht zu.

§. 39.

Hat die Gesellschaft von einem insolvent gewordenen Versicherten Prämien für laufenden Risiko zu fordern, so ist dieser Risiko stillschweigend aufgekündigt, wenn die Prämie nicht sogleich bezahlt wird.

Das vorstehende revidirte Statut, welches auf Grund der in der General-Versammlung vom 12. und 13. Januar 1852. berathenen Abänderungen und Ergänzungen des unterm 31. Oktober 1845. landesherrlich bestätigten Statuts beschlossen ist, tritt nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung in Kraft und wird dadurch das bisherige Statut aufgehoben.

Beilage A.

Formular zur Aktie.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1845.

Aktie

№ .... über Rthlr. 400 Preußisch Kurant.

Nachdem Herr .... diese Aktie durch baaren Einschuß von Einhundert sage 100 Thaler Preußisch Kurant und Niederlegung eines Wechsels von Dreihundert sage 300 Thaler Preußisch Kurant erwarb und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben.

Diese Aktie kann ohne schriftliche auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den ....

Der Verwaltungsrath. Die Direktion.

Beilage B.

Formular zum Dividenden-Kupon.

№ ....

Zins- und Dividenden-Schein zur Aktie № .... der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber in der Mitte des Monats Mai .... denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäftes der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft, welcher statutenmäßig für das Jahr .... auf eine Aktie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieses Scheines nicht binnen vier Jahren erhoben, so verfällt er der Gesellschaft nach §. 10. des revidirten Statuts v. J. 1852.

Der Verwaltungsrath Die Direktion
der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Beilage C.

Formular des auszustellenden Wechsels.

.... den .... 18..

für Rthlr. 300 klingend Preußisch Kurant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1895. erfolgen muß, zahle .... in Stettin gegen diesen .... Wechsel an die Ordre der Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft daselbst die Summe von Dreihundert Thalern klingend Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764.

(Nr. 3638.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852., betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst dem Vertrage vom $\frac{24.}{25.}$ Juni 1852. wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem die mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 27. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. Seite 371.) von Uns bestätigte Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft durch den auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. Seite 89.) unterm $\frac{24.}{25.}$ Juni 1852. mit ihr abgeschlossenen Vertrag ihr gesammtes Besitzthum mit allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1852. an, dem Staate zum vollen Eigenthume überlassen hat, wollen Wir dem in der Generalversammlung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 16. Oktober 1851. einstimmig gefaßten Beschlusse, wonach dieselbe für den Fall, daß die Ueberlassung ihres Besitzthums an den Staat zu Stande kommt, sich aufzulösen beschlossen hat, und diese Auflösung ohne weitere Beschlußnahme mit dem Abschlusse des Ueberlassungs-Kontraktes eintritt, hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist nebst dem vorerwähnten Vertrage vom $\frac{24.}{25.}$ Juni 1852. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 21. August 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt.

Ver-

Vertrag
wegen Uebereignung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn an den Staat.

Zwischen der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Vertretung des Fiskus

einerseits

und der durch den Generalversammlungs-Beschluß der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 16. Oktober 1851. zur Vertretung der genannten Gesellschaft bei dem gegenwärtigen Geschäfte ermächtigten endesunterzeichneten Kommission

andererseits

ist, und zwar Seitens der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanzministers nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft überläßt ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten, vom 1. Januar 1852. an, dem Staat zum vollen Eigenthum.

§. 2.

Der Staat hat die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nebst Zubehör bereits am 1. Januar 1850. übernommen und befindet sich seit dieser Zeit im Besitz des gesammten Vermögens der Gesellschaft. Es bedarf daher einer besondern Uebergabe des Besitzthums der Gesellschaft an den Staat nicht, dieselbe wird vielmehr hierdurch von Seiten des Staats, mit ausdrücklichem Verzicht auf alle Gewährleistung, als vollständig geschehen anerkannt, wogegen die Kommission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Umschreibung des Besitztitels von sämmtlichen der Gesellschaft gehörigen Grundstücken in den betreffenden Hypothekenbüchern, sowie die Umschreibung der etwa ausstehenden Hypotheken-Kapitalien oder sonstigen eingetragenen Rechte und Forderungen auf den Fiskus hiemit ausdrücklich bewilligt.

§. 3.

Vermöge des im §. 1. stipulirten Ueberganges aller auf dem Vermögen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft haftenden Pflichten übernimmt der Staat alle der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft obliegenden Schulden und Verbindlichkeiten, insbesondere also auch diejenigen Verpflichtungen, welche der Gesellschaft gegen die Inhaber der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen obliegen, deren

deren Rechte und Pflichten durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise verändert werden sollen, sondern nach wie vor nach den durch die Gesetz-Sammlung veröffentlichten Plänen für die Emission der betreffenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen zu beurtheilen sind.

§. 4.

Der Staat verpflichtet sich, für die eigenthümliche Ueberlassung des gesammten Besitzthums der Gesellschaft, die im Privatbesitze befindlichen Aktien des Stammaktien-Kapitals von zehn Millionen Thalern vom 1. Januar 1852. ab, bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn, und wenn dieser nicht dazu hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses mit vier Prozent jährlich zu verzinsen. Zu dem Ende wird die erhöhte feste Zinsrente, welche in halbjährlichen Terminen postnumerando gezahlt werden soll, auf den Aktien mittelst Abstempelung vermerkt, und es werden den Inhabern derselben, gegen Ablieferung der nach dem 1. Januar 1852. fällig werdenden $3\frac{1}{2}$prozentigen Zinskupons und Dividendenscheine, vierprozentige Zinskupons ausgereicht.

Die Rechte der Aktionaire auf die Zinsen der Stammaktien für die frühere Zeit bis zum Ablaufe des Jahres 1851. und auf die Dividende für das Jahr 1851. werden hierdurch nicht alterirt, sondern bleiben unter den statutenmäßigen Modalitäten den Aktionairen vorbehalten.

§. 5.

Die im §. 4. gedachten Stammaktien können auch in der Folge von den Besitzern nicht gekündigt werden. Dagegen bewendet es in Ansehung dieser Aktien bei der in den §§. 29. bis 32. des unterm 27. November 1843. Allerhöchst genehmigten Statuts der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 26. August 1843. vorgeschriebenen Amortisation, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß der Staat nur verpflichtet ist, den Amortisationsfonds, wie in dem allegirten §. 29. vorgeschrieben ist, nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu bilden.

§. 6.

Der zwischen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft einerseits und dem Königlichen Handelsministerio andererseits bei dem Königlichen Stadtgerichte hieselbst verhandelte und gegenwärtig in die zweite Instanz gediehene Prozeß wegen Rückgabe der Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn an die Gesellschaft und eventuell wegen Feststellung der Functionen der Gesellschaftsvorstände gegenüber der vom Staate eingesetzten Königlichen Verwaltung wird aufgehoben. Beide Theile entsagen der gegen das erste Urtel eingelegten Appellation, und erkennen die Wirkungen dieses Urtels selbst als durch den gegenwärtigen Vertrag erloschen an. Die Kosten des Prozesses werden aus der Kasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft berichtigt.

Der Staat, als Rechtsnachfolger der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, ertheilt der Direktion derselben hierdurch Decharge wegen aller für die Gesellschaft geführten Geschäfte und insbesondere wegen der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, soweit letztere durch die Direktion geschehen ist.

§. 7.

Die Kosten dieses Vertrages mit Ausschluß des Stempels, welcher außer Ansatz bleibt, übernimmt der Staat.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Costenoble. v. Glümer. Schwedler. beurlaubt.

Die Kommission der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Henoch. Moll. Schüttler. Rubens. Furbach.

Als Mitglieder der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

v. Könen. Keibel. Rellstab.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1852. von uns genehmigt.

Berlin, den 25. Juni 1852.

Der Finanzminister.

v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

(Nr. 3639.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852., betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.“

Nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft durch den Vertrag vom $\frac{24.}{25.}$ Juni d. J. ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar d. J. ab an den Staat zum vollen Eigenthum abgetreten hat, und in Gemäßheit des in der General-Versammlung vom 16. Oktober 1851. für diesen Fall gefaßten, von Mir bestätigten Beschlusses die Auflösung dieser Gesellschaft erfolgt ist, ermächtige Ich Sie, für die Verwaltung und den Betrieb dieser Eisenbahn unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn“ eine von Ihnen unmittelbar ressortirende besondere Behörde einzusetzen, welche bis auf Weiteres in Berlin ihren Sitz haben und in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, den 21. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3640.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1852. nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Ich sende Ihnen den mit dem Bericht vom 31. v. M. eingereichten revidirten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen, nachdem Ich solchen genehmigt und vollzogen habe, anliegend mit dem Auftrage zurück, diesen Tarif, welcher vom 1. Oktober d. J. an in Anwendung zu bringen ist, und hinsichtlich dessen eine Revision von vier zu vier Jahren vorbehalten bleibt, mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 27. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:

v. d. Heydt. v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

Es ist zu entrichten:	Rtl.	Sgr.	Pf.
A. An Kanalgebühren.			
1) von jedem Zentner der Tragefähigkeit eines bis zur Hälfte der Tragefähigkeit oder darüber beladenen Schiffes....	.	.	2/3
2) von jedem Zentner der Tragefähigkeit eines unter der Hälfte der Tragefähigkeit beladenen Schiffes..........	.	.	1/3
3) von einer jeden Quadratruthe eines Holzfloßes........	.	1	6
B. An Schleusengebühren.			
1) für den Durchlaß eines Schiffes durch die Schleuse, von weniger als 500 Zentner Ladungsfähigkeit, welches gar nicht befrachtet ist..	.	5	.
desgleichen unter 500 Zentner Ladungsfähigkeit { bei vollständiger oder theilweiser Ladung.. }	.	7	6
= von 500—1000 Ztr. Ladungsfähigkeit } leer.. oder beladen	.	10	.
= = 1000—1500 Ztr. =	.	15	.
= = mehr als 1500 Ztr. =	.	20	.
2) für den Durchlaß eines Holzfloßes........................	.	20	.
C. An Winterlager- und Hafenschutz-Geldern.			
1) von einem Schiffe von 1—10 Lasten Ladungsfähigkeit...	.	10	.
2) = = = = 11—20 = = ...	.	20	.
3) = = = = 21—30 = = ...	1	.	.
4) = = = = 31—40 = = ...	1	10	.
5) = = = = 41—50 = = ...	1	20	.
6) = = = = 51—60 = = ...	2	.	.
7) = = = = 61—70 = = ...	2	10	.
8) = = = = 71—80 = = ...	2	20	.
9) = = = = 81—90 = = ...	3	.	.
10) = = = = 91—100 = = ...	3	10	.
11) = = = von mehr als 100 Lasten = ...	3	20	.
12) von einem Dampfschiffe..	6	.	.
13) von jeder Quadratruthe eines Holzfloßes.................	.	5	.

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Leere Fahrzeuge, ingleichen solche beladene Fahrzeuge, welche ohne Berührung der Orte Keeken und Cleve auf dem regulirten alten Rheine und auf dem Kanale fahren, sowie Schiffsgefäße, welche ausschließlich mit Gegenständen für unmittelbare Rechnung des Staats befrachtet sind, — letztere auf Vorzeigung der darüber von der betreffenden Behörde ausgestellten Bescheinigung — sind frei von Entrichtung der Kanalgebühren. Gleiche Begünstigung genießen kleinere Lichterfahrzeuge, welche dazu dienen, solche Frachtschiffe zu lichten, die bei einem geringeren, als dem normalen Wasserstande des Kanals und ohne Verschulden des Schiffers festgefahren sind; die Lichterfahrzeuge bleiben auch von der Entrichtung der Schleusengebühren befreit, wenn sie zugleich mit dem gelichteten Schiffe durchgeschleuset werden.

2) Die Kanal- und Schleusengebühr wird bei dem Neben-Zollamte zu Keeken und bei der Steuer-Assistentur am Brückthore zu Cleve nach Anweisung des Finanzministeriums erhoben.

3) Nicht zusammengefügtes Floßholz darf auf dem Kanale nicht transportirt werden.

4) Die Schleusengebühren werden so oft entrichtet, als die Fahrzeuge die Schleuse passiren, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie durchgeschleuset werden, oder ob sie durch die geöffnete Schleuse gehen.

5) Ein zu einem größeren Fahrzeuge gehöriges, diesem angehängtes kleineres Boot ist von der Schleusengebühr frei.

6) Das Winterlager- und Hafenschutz-Geld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches im regulirten alten Rheine, im Spoy-Kanale oder in dessen Hafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise auf dem Rheine im Vossegatt bei Keeken einlaufen und entweder im schiffbar gemachten alten Rheine oder im Spoy-Kanale vor dem Eise Schutz suchen. Das Winterlager- und Hafenschutz-Geld ist von den Fahrzeugen bei dem Neben-Zollamte zu Keeken zu entrichten, sobald sie den alten Rhein und den Kanal wieder verlassen. Schiffe, die sich nicht acht Tage in dem regulirten alten Rheine oder in dem Kanale aufhalten, sind frei von dieser Abgabe.

7) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die entrichteten Gebühren den Steuer-, Polizei- und Hafenbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Gegeben Stettin, den 27. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:

v. d. Heydt. v. Raumer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)